

# **Südlicher Schützenbund e.V. Lippstadt**

gegründet 1906



# **Satzung**

---

In der derzeit gültigen Fassung vom 6. März 2004

---

# **SATZUNG**

## **des**

# **Südlichen Schützenbundes e.V. Lippstadt**

**Gültig vom 6. März 2004**

### **§ 1**

#### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Südlicher Schützenbund e. V.“ Lippstadt . Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Südliche Schützenbund e.V. Lippstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51 – 65 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:  
Förderung des heimatlichen Brauchtums, der Heimat und Volkspflege,  
den Heimatsinn zu beleben,  
Wahrnehmung der Belange des südlichen Stadtteils  
Förderung der Eintracht der Bewohner des südlichen Stadtteils,  
Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung,  
Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des Jugendschießsports und Förderung des Schießsports durch die Schießsportabteilung Südlicher Schützenbund e.V. Lippstadt  
Förderung mildtätiger Zwecke, und zwar Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,  
Durchführung von Altnachmittagen,  
Betreuung von Waisenkindern,  
Beteiligung an Beerdigung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein besitzt nicht die Gemeinnützigkeit und wird in allen Teilen voll steuerlich veranschlagt. Der Verein ist vorsteuerabzugsberechtigt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Werden gesellige Veranstaltungen durchgeführt, so dienen diese nur dem Nebenzweck.

### § 3

#### Sitz des Vereins und Rechnungsjahr

Sitz des Vereins ist Lippstadt.  
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft des Vereins

Mitglied des Vereins kann jeder männliche Einwohner der Stadt Lippstadt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Anmeldung als Vereinsmitglied muss schriftlich bei dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand beschließt die Aufnahme des Mitglieds mit Stimmenmehrheit. Wird die Aufnahme verweigert, so hat es dabei sein Bewenden. Eine Angabe von Gründen für die Nichtaufnahme kann der Abgewiesene nicht verlangen.

Der Aufgenommene wird in die Mitgliedliste des Vereins eingeschrieben.

### § 5

#### Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Beirates bzw. des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, hat das Recht, an den Festlichkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Wohl und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Der 1. Vorsitzende übt die hausherrliche Gewalt aus und kann unanfechtbar jedes Mitglied und andere Personen bei ungebührlichem Verhalten, Verletzung der guten Sitten und des Anstandes von der Teilnahme einer Veranstaltung ausschließen.

Die hausherrliche Gewalt ist delegierbar und übertragbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten.

Bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Deshalb ist die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch andere nicht möglich.

### § 7

#### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt:

Dieser ist schriftlich dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären. Bei Fristversäumnis ist der volle Jahresbeitrag für das nächste Jahr zu zahlen.

b) durch Ausschluss gem. Beschluss des Vereinsvorstandes:

Der Ausgeschlossene ist berechtigt, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen, wenn seine Berufung von mindestens 50 Vereinsmitgliedern schriftlich befürwortet wird. Die Berufungsmöglichkeit entfällt bei Nichtzahlung von Beiträgen.

### § 8

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der Beirat

c) die Offiziersversammlung

d) die Kompanieversammlung

e) die Mitgliederversammlung

### § 9

#### Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er besteht aus:

dem Vorsitzenden (Oberst)

dem stellv. Vorsitzenden (Major)

dem Rentanten (Hauptmann oder Major)

dem Schriftführer (Hauptmann oder Major)

Geschäftsführer (Hauptmann oder Major)

### § 10

#### Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe:

a) die Geschäfte des Vereins und insbesondere die Kasse und Vermögensverwaltung zu führen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vorstandes sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

b) den Haushaltplan aufzustellen.

c) Verträge abzuschließen.

Verträge, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Verträge, die den Verein über 1 Jahr verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirates.

Verträge über Verpachtung und Vermietung der Schützenhalle werden von einem Vorstandsmitglied und dem Mieter unterschrieben

Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000,00 € bedürfen des einstimmigen Beschlusses von 3 Vorstandsmitgliedern. Wird Einstimmigkeit nicht erreicht, muss der Beirat darüber entscheiden. Der Beirat ist über wesentliche Ausgaben des Vorstandes nachträglich in Kenntnis zu setzen. Ausgenommen hiervon sind die unmittelbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Vereinsfeste abzuschließenden Verträge und Vereinbarungen sowie die laufenden Geschäfte zur Bewirtschaftung der Schützenhalle.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Vereinsfragen oder -entscheidungen, hierzu gehören nicht die laufenden Geschäfte der Vereinsführung, die Zustimmung des Beirats einzuholen.

Sind bei einer Kompanie Hauptmann oder Oberleutnant oder mehr als die Hälfte der Offiziere nicht im Amt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Kompaniebelange und die Interessen der Kompanie wahrzunehmen und von sich aus eine ordentliche Kompanieversammlung zum Zwecke der Neuwahl der nicht im Amt befindlichen Offiziere einzuberufen.

d) den Stab und die Adjutanten zu wählen, und zwar:

- Adjutant für den Oberst,
- Adjutant für den Major,
- Adjutant für den König und
- Damenadjutanten des Hofstaates.

Der Stab und die Adjutanten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Stab besteht mindestens aus:

1. den Ehrenoffizieren
2. dem Platzmajor
3. dem Hallenmajor
4. dem Oberstabsarzt
5. dem 1. Vorsitzenden der Schießsportabteilung
6. dem 2. Schriftführer (Oberleutnant oder Hauptmann)
7. dem Presseoffizier (Oberleutnant oder Hauptmann)
8. dem Fahnenkommandeur (Oberleutnant mit 3 Fahnenoffizieren)
9. dem Schützenkönig des Vorjahres (Oberleutnant)

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Offiziere im Range eines Oberleutnant, Hauptmann oder Major in den Stab wählen.

Die Wahl bedarf der Zustimmung des Beirats.

e) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern Beschluss zu fassen; mit Ausnahme von Ausschlüssen wegen Nichteinzahlung von Beiträgen.

f) den Beirat, die Offiziersversammlung, die Kompanieversammlung und die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen.

g) in begründeten Fällen den Vereinsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand, wenn die Geschäfte es erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag bis zur Entscheidung des Beirats als abgelehnt.

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in der nächsten Beiratssitzung zu verlesen.

## § 11

### Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Offiziersversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet diejenigen Vorstandsmitglieder aus, welche ihr Amt bereits 4 Jahre innehaben.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist die Neuwahl spätestens 6 Wochen nach dem Ausscheiden vorzunehmen.

2. Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl innerhalb von 8 Tagen in einer neuen Sitzung in gleicher Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt sofort ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

3. Die Offiziersversammlung kann dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen aussprechen.

Ein Misstrauensantrag ist eingehend zu begründen.

Über den Misstrauensantrag ist in geheimer Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln noch in gleicher Sitzung zu entscheiden. Erreicht der Antrag bei der Abstimmung die 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Offizierskorps, ist der Vorstand oder das einzelne Mitglied von seinem Amt abgelöst.

Die Neuwahl hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen.

## § 12

### Der Beirat

Der Beirat (erweiterter Vorstand) besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den jeweiligen Hauptleuten und Oberleutnanten der einzelnen Kompanien
- c) dem Platzmajor
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem Hallenmajor
- f) dem Fahnenkommandeur
- g) dem Schützenkönig
- h) dem 1. Vorsitzenden der Schießsportabteilung

Im Verhinderungsfall nimmt sein Stellvertreter mit Stimmrecht teil.

Im Falle der Verhinderung eines Kompanieoffiziers - Hauptmann oder Oberleutnant - können diese einen Offizier aus der Kompanie als Vertreter in den Beirat entsenden.

### § 13 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe:

- a) den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Kassen- und Vermögensverwaltung zu unterstützen,
- b) Über Verträge zu entscheiden, die den Verein über 1 Jahr und über eine Summe über 3.000,00 € verpflichten.  
Die zu § 10 Ziffer c getroffene Ausnahme gilt auch insoweit,
- c) Die durch den Vorstand erfolgten Wahlen der Offiziere des Stabes und der Adjutanten zu bestätigen. Versagt der Beirat im Einzelfall oder insgesamt seine Zustimmung, gelten die vom Vorstand gewählten Offiziere oder Adjutanten als nicht gewählt.  
Der Vorstand muss in einem solchen Falle innerhalb von 4 Wochen neue Vorschläge unterbreiten
- d) Zeitliche Festlegung der Vereinsveranstaltungen
- e) Über den Ausschluss von Mitgliedern endgültig zu entscheiden
- f) Offiziere abzurufen. Bei Offizieren einer Kompanie kann eine Abberufung nur erfolgen, wenn entweder der zuständige Hauptmann oder 2/3 der Offiziere einer Kompanie einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Beirat einbringen
- g) Die Interessen der einzelnen Kompanien wahrzunehmen
- h) Der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen
- i) Abgrenzung der Kompaniebereiche vorzunehmen

Der Vorstand beruft den Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn 5 Mitglieder es beantragen. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter führt im Beirat den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirats zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die im Beirat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Vorsitzenden, einem vom Beirat jeweils zu bestimmenden Beiratsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet

### § 14 Die Offiziersversammlung

Die Offiziersversammlung besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9)
- b) den Mitgliedern des Beirats (§ 12)
- c) dem Schützenkönig
- d) den Leutnanten der Kompanien
- e) den Fahnenoffizieren
- f) den Offizieren des Stabes
- g) den Adjutanten
- h) dem Kron- und Zepterprinz

### § 15 Aufgaben der Offiziersversammlung

Die Offiziersversammlung hat die Aufgabe:

- a) den geschäftsführenden Vorstand zu wählen
- b) den geschäftsführenden Vorstand abzurufen
- c) den geschäftsführenden Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Vereinsfeste zu beraten und zu unterstützen
- d) die Wahl von Kommissionen und Abordnungen

Der Vorstand beruft die Offiziersversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn 8 Mitglieder der Offiziersversammlung es beantragen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen in der Offiziersversammlung den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gilt nicht für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Hier gelten für die Wahl die Vorschriften des § 11 (2) dieser Satzung. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Offiziersversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Offiziersversammlung zurückgestellt worden, und wird die Offiziersversammlung erneut zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die in der Offiziersversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Vorsitzenden, einem von der Offiziersversammlung jeweils zu bestimmenden Offizier und dem Schriftführer unterzeichnet.

## § 16 Die Kompanieversammlung

Die Kompanieversammlung besteht aus den Mitgliedern der einzelnen Kompanien.

Sie tritt wenigstens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Hauptmann zusammen.

Darüber hinaus wählt die Kompanieversammlung ihre Offiziere, und zwar

den Hauptmann  
den Oberleutnant  
zwei Leutnante  
drei Fahnenoffiziere

Die Offiziere werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet die Hälfte des Offizierscorps aus, und zwar diejenigen, die bereits zwei Jahre dieses Amt innehaben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beruft die Kompanieversammlung mit einer Frist von 4 Tagen ein. Die Einberufung ist in den Lippstädter Tageszeitungen bekannt zu machen.

Der Hauptmann oder der Oberleutnant führt in der Kompanieversammlung den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Hauptmann oder sein Stellvertreter. Ergibt sich bei der Wahl von Offizieren Stimmgleichheit, so ist die Wahl solange zu wiederholen, bis einer der Bewerber die Stimmenmehrheit erlangt. Die Kompanieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, an den Kompanieversammlungen teilzunehmen. Das zu der jeweiligen Kompanie gehörende Vorstandsmitglied hat alle Rechte eines Kompanieangehörigen.

Über die Kompanieversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Hauptmann oder dem Stellvertreter und dem von der Versammlung bestellten Niederschriftführer unterzeichnet. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb einer Woche dem Oberst vorzulegen.

Übt ein Offizier ein Amt nicht mehr aus, so sind die Kompanieoffiziere verpflichtet, gemeinsam einen Stellvertreter für die Dauer der Restwahlzeit zu bestellen.

## § 17 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar bis zum 01.04. eines jeden Jahres zusammen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge
- e) Entscheidung über Ausschlussberufungen
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins
- h) Ausgaben im Einzelfall über einen Betrag von 50.000,00 €

## § 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Tagen einzuberufen. Die Einberufung ist öffentlich in den Lippstädter Tageszeitungen bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann in der Versammlung selbst bekannt gegeben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Tage vorher schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Behandlung mündlich gestellter Anträge entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

### § 19

#### Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 75 Vereinsmitgliedern statt. Über die Begründetheit eines Einberufungsantrages entscheidet der Beirat. Die Gründe für eine etwaige Zurückweisung sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einberufung muss durch persönliche oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Jede ordnungsgemäße einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

Über die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

### § 20

#### Veranstaltungen

Zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins feiert der Verein alljährlich im Sommer sein Schützenfest. Der Schütze, der den Rest des Vogels von der Stange abschießt, ist Schützenkönig und wird als solcher in hergebrachter Weise gefeiert und geehrt. Der Schützenkönig hat während der Festtage seine Residenz im Bereich des südlichen Stadtteils Lippstadt zu nehmen. In besonders gelagerten Fällen entscheidet der Vorstand über die Residenz des Königs endgültig. Außerdem werden beim Vogelschießen Kron- und Zepterprinz ermittelt.

Dem Schützenkönig obliegt mit der Schützenkönigin die Repräsentation des Vereins nach hierzu erlassenen Richtlinien des Vorstandes, die jedem Mitglied zugänglich sind.

Die Schützenkönigin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Königspaar wählt den Hofstaat, bestehend aus 4 bis zu 8 Thronpaaren. Kron- und Zepterprinz können mit ihren Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen vom Königspaar in den Hofstaat berufen werden; ein Anrecht hierauf besteht aber nicht.

25-jährige, 40-jährige, 50-jährige, 60-jährige (danach im 5er Schritt) Jubelmajestäten nehmen am Samstag und Sonntag am Schützenfest teil und werden in besonderer Weise geehrt. Die Teilnahme ist freiwillig und kann in besonders gelagerten Fällen auch ausgesetzt werden.

### § 21

#### Wirtschaftsführung und Kassenverwaltung

Die Kasse ist alljährlich von der Mitgliederversammlung durch fünf Kassenprüfer zu prüfen, die nicht dem Offizierskorps angehören dürfen. Diese Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar aus jeder Kompanie ein Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheiden alternativ zwei oder drei Kassenprüfer aus, die ihr Amt zwei Jahre lang innehaben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht zu erstatten.

### § 22

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nur dann, wenn vier Fünftel aller in einer Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, ist der Verein aufgelöst. Erforderlich ist aber, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins an der Versammlung teilnehmen.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen hat, nicht wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese neue Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben muss, innerhalb einer Frist von wenigstens vier Wochen erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch in dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens vier Fünftel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

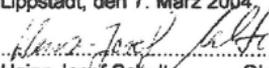
Ohne Beschluss der Mitgliederversammlung gilt der Verein als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 50 Mitglieder herabsinkt.

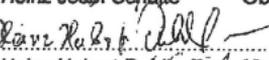
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.  
Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.

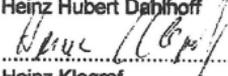
**§ 23**  
**Inkrafttreten der Satzung**

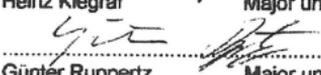
Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **6. März 2004** beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft. Die bisherige Satzung wird mit vollem Umfang außer Kraft gesetzt.

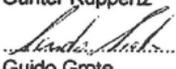
Lippstadt, den 7. März 2004.

  
.....  
Heinz Josef Schulte      Oberst und 1. Vorsitzender

  
.....  
Heinz Hubert Dahlhoff      Major und 2. Vorsitzender

  
.....  
Heinz Klegraf      Major und Geschäftsführer

  
.....  
Günter Ruppertz      Major und Rendant

  
.....  
Guido Grote      Major und Schriftführer